

# Stellungnahme zur Einwegkunststoffverbotsverordnung

**Positionen des NABU zum Referentenentwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (EWKVerbotsV)**



## Zusammenfassende Anmerkungen

Der NABU befürwortet das Verbot bestimmter Einwegkunststoffprodukte. Allerdings sind durch die Verbote Verlagerungseffekte und Materialsubstitutionen zu erwarten, die nicht im umweltpolitischen Interesse des Gesetzgebers liegen können. Daher muss die EWKVerbotsV mit Artikel 4 der EU-Richtlinie 2019/904 verknüpft werden, damit sie im To-Go-Segment auch tatsächlich positive Umweltwirkungen entfaltet.

Parallel zur Verabschiedung der EWKVerbotsV muss auch die **Verbrauchsminderung von Lebensmittelverpackungen** für den Außerhaus- und Sofortverzehr angegangen werden. Diese dürfen entgegen dem „Teller“ weiterhin in Verkehr gebracht werden. Deutschland muss hier ambitionierter agieren, als es die Fristen der EU verlangen, und zügig beginnen, Mehrweg im To-Go-Verkauf systematisch zu fördern und Einweg finanziell weniger attraktiver zu machen.

Bezüglich der **Definition eines „Einwegkunststoffprodukts“** begrüßt der NABU, dass diese vergleichsweise weit gefasst ist. Erläuterungen zum Beispiel zum Umfang des Begriffs „Teller“ finden sich jedoch nur in den Begründungen zur EWKVerbotsV. Konkretisierende Ausführungen sollten jedoch auch im Gesetzestext selbst aufgegriffen werden, damit diese auch rechtlich verbindlich sind. Alternativ wäre der Verweis auf die noch ausstehenden Leitlinien der EU-Kommission, wenn diese überzeugend sind.

Der Gesetzgeber sollte sich in der EWKVerbotsV rechtlich verpflichten, ab 2020 alle zwei Jahre die **Verbrauchsmengen** von Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen unabhängig von Material und Packmittel zu **erheben** und die Verlagerungseffekte durch die EWKVerbotsV zu evaluieren. Der Verbotsumfang muss regelmäßig der Verbrauchs- und Marktentwicklung angepasst werden, um negative Reboundeffekte zu verhindern.

**Kommunen** sollten ermächtigt werden, aufgrund von zu starker Umweltverschmutzung für „Littering-Hot-Spots“ **selbstständig Verbote** bezüglich bestimmter Produkte und Verpackungen erlassen zu dürfen, die über die EWKVerbotsV hinausgehen. Dies würde differenzierte Lösungen für unterschiedliche lokale Situationen ermöglichen.

## Kontakt

### NABU Bundesverband

Katharina Istel  
Referentin Ressourcenpolitik  
Tel. +49 (0)30 2849 84 – 1661  
Fax +49 (0)30 2849 84 – 3662  
Katharina.Istel@NABU.de

Michael Jedelhauser  
Referent Kreislaufwirtschaft  
Tel. +49 (0)30 2849 84 – 1662  
Fax +49 (0)30 2849 84 – 3662  
Michael.Jedelhauser@NABU.de

18. Mai 2020

Im Folgenden werden § 2 und § 3 des Referentenentwurfs zur geplanten EWKVerbotsV kommentiert:

## § 2 Begriffsbestimmungen

### Definition Einweg- und Mehrwegkunststoffprodukt

NABU begrüßt weit gefasste Definition von „Einwegkunststoffprodukt“

In der EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (auch als Single-Use Plastics Directive (SUPD) bekannt)<sup>1</sup> sowie im vorliegenden Verordnungsentwurf zu ihrer Umsetzung in Deutschland (EWKVerbotsV) wird „Einwegkunststoffprodukt“ weit gefasst als „ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt“. Der NABU begrüßt diese weite Definition, da somit auch Einwegprodukte unter die Regulierung fallen, in denen Kunststoff als „Hauptstrukturbestandteil“ (siehe § 2 (2)) die Funktion des Endprodukts gewährleistet, beispielsweise bei Einwegpapiertellern mit Kunststoffbeschichtung. Zukünftige Leitlinien der EU-Kommission für den korrekten Vollzug der Verordnung müssen diesen weiten Geltungsbereich der Definition deutlich machen.

### Übersetzungsfehler in der Definition von Einwegkunststoffprodukt

In der deutschen Version der EU-Richtlinie (SUPD) scheint in Artikel 3 (2) ein Übersetzungsfehler bei den Erläuterungen zum Begriff „Einwegkunststoffprodukt“ vorzuliegen. Dieser findet sich durch die Eins-zu-eins-Übernahme des Wortlauts auch in § 2 (1) des vorliegenden Referentenentwurfs wieder. Ein „Einwegkunststoffprodukt“ wird dort als Produkt definiert, „das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zu dem ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird“.

Diese Definition suggeriert, dass bei Nicht-Einwegkunststoffprodukten sowohl die Wiederbefüllung *als auch* die Wiederverwendung beim Hersteller erfolgen müsste und nicht individuell zuhause genutzt, gereinigt und wiederverwendet werden könnte. Dadurch wäre beispielsweise Mehrweg-Picknickgeschirr aus Hartplastik fälschlicherweise vom Produktverbot betroffen. Die Definition ist daher zu überarbeiten und an die korrekte englische Formulierung anzupassen, nach der die Wiederverwendung unabhängig vom Hersteller oder eines anderen spezifischen Akteurs erfolgen kann („[...]that is not conceived, designed or placed on the market to accomplish, within its life span, multiple trips or rotations by being returned to a producer for refill or re-used for the same purpose for which it was conceived“).

Auch in §2 (1) Punkt 6 des Entwurfs zur EWKVerbotsV (Luftballonstäbe) wurde zum besseren Verständnis die Formulierung abweichend zur deutschen Übersetzung der EU-Richtlinie im Sinne der Richtlinie geändert. Eine solche Anpassung muss auch bei § 2 (1) EWKVerbotsV erfolgen.

### Schlupflöcher für irreführende Mehrwegkennzeichnung schließen

Es ist umweltpolitisch richtig und essentiell, dass Kunststoffprodukte, die während ihrer Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe durchlaufen, von der Regulierung ausgenommen sind. Es besteht jedoch Klärungsbedarf, was genau mit „mehrere Produktkreisläufe“ gemeint ist. Beispiele aus Frankreich, wo bestimmte Einwegkunststoffprodukte bereits seit Januar 2020 verboten sind, zeigen, wie Hersteller von Einwegkunst-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „EU-Richtlinie (SUPD)“

stoffprodukten diese einfach zu Mehrwegprodukten umgelabelt haben, ohne das Produktdesign zu verändern (siehe Abb. 1 und Abb. 2).



Abbildung 1: Beispiele für zu „wiederverwendbar“ umdeklariertem Einwegkunststoffbesteck (2020).

Die Hersteller der gezeigten Beispiele aus Frankreich behaupteten, ihre Einwegkunststoffprodukte könnten mindestens zwanzig Mal wiederverwendet werden und würden somit die geltenden Mindestvorgaben erfüllen. NGO-Spültests zeigten jedoch, dass die Geschirre schon nach wenigen Spülgängen nicht mehr funktionsfähig waren (siehe Abb. 3). Die Aufdeckung solcher Betrügereien darf nicht in der Verantwortung von NGOs liegen, sondern muss konsequent staatlich gemäß § 4 EWKVerbotsV erfolgen.

Derart dreiste Versuche, gesetzliche Verbote zu umgehen und Verbraucher\*innen zu täuschen, müssen auch im Vorhinein zwingend verhindert werden. Zukünftige EU-Leitlinien für den korrekten Vollzug der Verordnung sollten daher eine Mindestanzahl an Spülgängen bzw. Nutzungen für einzelne Produktgruppen vorschlagen. Die in Frankreich als Orientierung festgeschriebenen zwanzig Spülgänge sind sicherlich nur der untere Orientierungsrahmen für langlebige Mehrwegalternativen.



Abbildung 2 (links) und 3 (rechts): Beispiel für zu „wiederverwendbar“ umdeklarierte Einwegkunststoffteller vor und nach den Spülgängen (2020).

## Definition Kunststoff

### NABU begrüßt weit gefasste Definition von „Kunststoff“

Der NABU begrüßt die Definition von Kunststoff im vorliegenden Referentenentwurf und der EU-Richtlinie (SUPD), in dem Sinne, dass es keine Ausnahmen für biobasierte oder bioabbaubare Kunststoffe gibt. Zwar wird die Bioabbaubarkeit bestimmter Kunststoffe von Herstellern als förderlich für die Intention der EU-Richtlinie, die Verschmutzung der Natur zu bekämpfen, beworben. Da jedoch die aktuellen Abbaustandards und Zertifizierungen nicht überzeugend für einen tatsächlichen Abbau in der Natur sind, gehören auch bioabbaubare Kunststoffe in den Regelungsumfang der EWKVerbotsV.

### Klarstellungen durch die Leitlinien der EU-Kommission nötig

Die von der EU-Kommission noch zu verabschiedenden Leitlinien sollten bezüglich der Definition eindeutige Hilfestellungen geben. Dies gilt auch für die Klarstellung, dass Materialien wie Lyocell und Viscose unter den Regelungsumfang fallen. Der vorliegende Referentenentwurf adressiert zwar nur die Verbote nach Artikel 5 der EU-Richtlinie (SUPD), wo diese Materialien bisher keine Rolle zu spielen scheinen. Dies könnte sich zukünftig aber mit der Weiterentwicklung von auf natürlichen Polymeren basierenden Alternativen zu den bald verbotenen Produkten ändern.

Sollte es angesichts der komplexen und diversen industriellen Behandlungsprozesse von natürlichen Polymeren nicht möglich sein, eine übergreifende Definition aufzustellen, müssen Materialien oder Materialgruppen, die bekannt dafür sind, dass ihre Umweltwirkung bei bestimmten Anwendungen gleich oder ähnlich der Umweltwirkungen der eindeutig chemisch-modifizierten oder eindeutig synthetischen Alternativen sind, explizit als Teil des Regelungsumfangs genannt werden.

## §3 Beschränkungen des Inverkehrbringens

### Klarstellung des Verbotsumfangs bei „Tellern“

Der NABU begrüßt, dass in der Begründung der Verordnung zu § 3 ausgeführt ist: *„Der Begriff „Teller“ ist weit gefasst und umfasst jegliches Essgeschirr, auf welchem Speisen vor dem und für den Verzehr angerichtet werden.“* Im aktuellen Entwurf der EU-Leitlinien zur Implementierung der EU-Richtlinie (SUPD)<sup>2</sup> ist die Abgrenzung von „Tellern“ zu Lebensmittelverpackungen jedoch noch unzureichend. Der weite Anwendungsbereich muss rechtlich verbindlich fixiert werden. Daher sollten die Erläuterungen aus der Begründung in die gesetzlichen Normen der Verordnung aufgenommen werden. Alternativ sollte der Verordnungstext auf die Leitlinien der EU-Kommission bezogen werden, wenn diese überzeugende Hilfestellungen zur weit gefassten Definition bieten.

Klärungsbedarf gibt es auch, um ungewollte Verlagerungseffekte auf Lebensmittelverpackungen („food container“) zu unterbinden: Bereits heute werden im Außerhaus- und Sofortverzehr dieselben Speisen für dieselbe Art des Verzehrs in unterschiedlichen Packmitteln verkauft. Von diesen Packmitteln werden manche zukünftig verboten, andere, wesentlich materialintensivere Packmittel jedoch nicht (siehe Tabelle 1). Es ist zu erwarten, dass zukünftig vermehrt auf solche Packmittel zurückgegriffen wird, die als „Lebensmittelverpackung“ durchgehen statt als „Teller“, auch wenn das Packmaterial, die Art des Verzehrs und die Litteringgefahr dieselben bleiben. Beispiele sind Pommes frites in Snackboxen anstelle von einfachen Schalen oder Tellern sowie auch Suppen oder Salate in Bechern bzw. Schalen mit Deckel statt ohne Deckel.

<sup>2</sup> Ramboll et al. 2020: Identifying and Describing the Products Covered by the SUP Directive, Stand: 31.03.2020

Diese Verlagerung ist umweltpolitisch kontraproduktiv und lässt die Verbote schlimmstenfalls ins Leere laufen. Daher ist es wichtig, mithilfe der Leitlinien der EU-Kommission die Möglichkeiten auszureizen, den „Begriff“ Teller weit zu fassen und aber auch die EWKVerbotsV direkt in Verbindung mit den Maßnahmen nach Artikel 4 der EU-Richtlinie (SUPD) zu setzen. Ein Verbot der „Teller“, das unabhängig von der dort vorgeschriebenen Reduktion von „Lebensmittelverpackungen“ für Außerhaus- und Sofortverzehr umgesetzt wird, ist nicht zielführend.

Tabelle 1: Potenzielle Verlagerungseffekte mit materialintensiveren Packmitteln

<p><b>Salatschale aus Pappe, PLA-beschichtet</b></p>		
	<p>Verboten</p>	<p>Nicht verboten?</p>
<p><b>Suppen-/Menüschale PP; Suppenbowl aus Pappe, PE-beschichtet</b> <i>versus</i> <b>dieselbe Suppenbowl mit Deckel</b></p>		
	<p>Verboten</p>	<p>Nicht verboten?</p>
<p><b>Imbisschale Papier mit PP- oder PLA-Beschichtung; Imbisschale PP</b> <i>versus</i> <b>Box aus Kraftkarton mit PE-Innenbeschichtung oder aus Pappe, PLA-beschichtet; Schalen PET</b></p>		
	<p>Verboten</p>	<p>Nicht verboten?</p>
<p><b>Pappteller mit „Kunststoffbeschichtung“</b> <i>versus</i> <b>beschichtete Sandwichboxen</b></p>		
	<p>Verboten</p>	<p>Nicht verboten?</p>
<p><b>Alternativen aus Aluminium</b></p>		
	<p>In allen Formen weiterhin erlaubt</p>	

(Eigene Darstellung)

## Vermeidung von Verlagerungseffekten im To-Go-Bereich

### Verbindung notwendig zu Artikel 4 der EU-Richtlinie (SUPD)

Die von der EU beschlossenen Verbote zu Einweggeschirr werden zu Verlagerungen auf andere Packmittelstrukturen sowie zu Materialsubstitutionen führen. Diese können sogar zu negativeren Umweltwirkungen führen, wenn die noch erlaubten und verstärkt genutzten Materialien eine schlechtere Ökobilanz haben und die Packmittel materialintensiver sind. Daher müssen die Verbote unbedingt in direktem Zusammenhang mit der Vorgabe nach Artikel 4 i.V.m. Anhang Teil A der EU-Richtlinie (SUPD) verstanden werden, wonach „Lebensmittelverpackungen“ für den Außerhaus- und Sofortverzehr bzw. To-Go-Verkauf zu reduzieren sind (siehe).

Deutschland sollte als Vorreiter viel früher als von der EU-Kommission gefordert Maßnahmen zur Reduktion solcher „Lebensmittelverpackungen“ implementieren und sich ambitionierte Reduktionsziele setzen. Nach Artikel 4 der EU-Richtlinie (SUPD) muss erst – bezogen auf das Referenzjahr 2022 – bis 2026 eine messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs erfolgen. Maßnahmen müssen erst bis zum 3. Juli 2021 an die EU-Kommission übermittelt werden, wenn in Deutschland lauf Entwurf der EWKVerbotsV auch das Verbot der „Teller“ in Kraft treten soll. Um Verlagerungseffekten vorzubeugen, müssen die Reduktionsmaßnahmen jedoch viel früher als vor Inkrafttreten des Verbots beginnen. Auch sollte das Referenzjahr für die Verbrauchsminderung 2019 sein statt 2022. Bei einem Referenzjahr 2022 wird billigend in Kauf genommen, dass im Referenzjahr bereits ein erhöhter Verbrauch an „Lebensmittelverpackungen“ durch das „Teller-Verbot“ als Referenz dient.

### Alternativen, die nicht aus Kunststoff sind, in den Blick nehmen

Reduktionsmaßnahmen nach Artikel 4 der EU-Richtlinie (SUPD) in Deutschland müssen über Verpackungen aus (oder teilweise aus) Kunststoff hinaus gehen. Dies gebietet das Wissen darüber, dass auch andere Materialien starke negative Effekte auf die Umwelt haben. Aktuell sind vor allem Papiere mit Nassverfestigern zu nennen, die wohl – im Gegensatz zu mit (halb-)synthetischen Polymeren beschichteten Papieren – nicht unter den Regelungsbereich der Richtlinie bzw. Verordnung fallen. Wie nicht nur eine Studie aus Großbritannien gezeigt hat, werden in Papierverpackungen für Lebensmittel auch umwelt- und gesundheitsschädliche perfluorierte und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) zur Wasser- und Fettbeständigkeit eingesetzt. In der Studie aus Großbritannien wurden die höchsten Niveaus an PFAS in als kompostierbar ausgelobten Testverpackungen gefunden.<sup>3</sup>

Auch Alternativen aus Aluminium werden mit Inkrafttreten der EWKVerbotsV sicherlich zunehmen. Da dies nicht im umweltpolitischen Interesse des Gesetzgebers liegen kann, müssen neben den Verlagerungen auf andere Packmittelstrukturen auch Materialsubstitutionen in den Blick genommen und evaluiert werden. Im Segment des Außerhaus- und Sofortverzehrs bzw. To-Go-Verkaufs werden sich zukünftig sicherlich auch neue Materialentwicklungen ergeben, die kritisch zu beobachten sind. Grundvoraussetzung hierfür ist eine gesetzlich vorgeschriebene Transparenz bezüglich der in den Packmitteln und Essgeschirren verarbeiteten Materialien und Chemikalien.

---

<sup>3</sup> Fidra / Dr. Kerry J. Dinsmore (2020): Forever chemicals in the food aisle: PFAS content of UK supermarket and takeaway food packaging, unter: <https://www.pfasfree.org.uk/wp-content/uploads/Forever-Chemicals-in-the-Food-Aisle-Fidra-2020-.pdf> (letzter Abruf 15. Mai 2020)



### **Regelmäßiges Monitoring und ggf. Verbotserweiterung**

Die Verbote nach § 2 EWKVerbotsV stehen auch in direkter Verbindung zum Monitoring des Verbrauchs an To-Go-Lebensmittelverpackungen nach Artikel 4 der EU-Richtlinie (SUPD). Deutschland darf das Monitoring jedoch nicht nur auf die Alternativen aus (oder teilweise aus) Kunststoff beschränken, sondern materialübergreifend erheben, wie hoch die Verbräuche von Einweggeschirr und Lebensmittelverpackungen für den Außerhaus- und Sofortverzehr sind.

In der EWKVerbotsV muss daher festgelegt werden, dass die Verbräuche aller Materialien und Produktgruppen ab 2020 mindestens alle zwei Jahre erhoben und auf jegliche Verlagerungseffekte geprüft werden. Dabei sind auch aktuelle Marktentwicklungen bei z.B. der Material- oder Packmittelentwicklung zu berücksichtigen wie auch von wirtschaftlichen Akteuren genutzte, vom Gesetzgeber jedoch nicht erwünschte „Schlupflöcher“. Auch sollte sich der Gesetzgeber in der EWKVerbotsV verbindlich verpflichten, den Verbotsumfang der Verbrauchsentwicklung anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung immer auch einen direkten Einfluss auf den Grad der Umweltverschmutzung bzw. des Litterings hat.

Wenigstens für Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen, die in Teil A im Anhang der EU-Richtlinie (SUPD) genannt werden könnte Deutschland EU-rechtskonform zusätzliche Verbote erlassen: In Artikel 4 (1) der EU-Richtlinie (SUPD) wird den Mitgliedstaaten explizit das Recht eingeräumt, Vermarktungsbeschränkungen zu erlassen, um den Eintrag von Einwegkunststoffprodukten in die Natur zu verhindern. Von diesem Recht muss Deutschland Gebrauch machen, wenn sich ökologisch negative Verlagerungseffekte abzeichnen.

### **Systematische Mehrwegförderung in Deutschland nötig**

Deutschland muss beginnen, Mehrweg im Außerhaus- und Sofortverzehr systematisch zu fördern und Einweg finanziell unattraktiver zu machen. Die EU-Richtlinie (SUPD) ist diesbezüglich zu kurz gedacht konzipiert und öffnet den Einweg-Alternativen, die nicht aus Kunststoff sind, Tür und Tor. Daher muss die Bundesregierung einen ambitionierten Maßnahmenplan zur Verbrauchsreduktion entwickeln, damit die EWKVerbotsV bezüglich der Umweltwirkung und Abfallvermeidung nicht ins Leere läuft.

Der NABU bedauert, dass bisher noch keine Informationen vorliegen, wie die Bundesregierung die herausfordernden, aber umweltpolitisch essentiellen Vorgaben aus Artikel 4 zur Verbrauchsreduktion und aus Artikel 8 zur Erweiterten Herstellerverantwortung umzusetzen plant. Auch über die erweiterte Herstellerverantwortung können, wie auch über eine staatliche Abgabe, Einwegvarianten finanziell unattraktiver gemacht werden – eine Voraussetzung für mehr Mehrweg.

### **Weitergehende lokale Verbote ermöglichen**

Kommunen sollten grundsätzlich unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und der erweiterten Produzentenverantwortung die Möglichkeit haben, die Verwendung bzw. den Verbrauch bestimmter Einweggeschirre und Einwegverpackungen lokal zu untersagen, um Littering zu unterbinden. Ihnen muss rechtssicher die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechend der Situation vor Ort eigenständig Marktbeschränkungen oder Abgaberegelungen zu erlassen, die über die Verbote nach § 3 der EWKVerbotsV hinausgehen.

An bestimmten Hot-Spots wie in Küstengemeinden, auf Wochenmärkten oder in stark frequentierten Außenbereichen in der Nähe von Flüssen etc. ist die Gefahr der Verschmutzung durch Einwegbecher, To-Go-Verpackungen u.ä., aber auch durch Luftballons (s.u.) größer als anderswo. Etablierte Monitoring-Formate wie das Spülsaum-Monitoring der Küstenbundesländer unter Beteiligung von Umweltverbänden oder die Daten des International Coastal Cleanup Day können hier Informationen liefern.

Eine Ermächtigung für die Kommunen würde den unterschiedlichen Situationen in den Kommunen gerecht werden und wäre verhältnismäßiger als bundesweit einheitliche, vom tatsächlichen Verschmutzungsgrad unabhängige Verbote. Dies würde auch dem umweltpolitischen Anliegen Rechnung tragen, differenzierte Lösungen für unterschiedliche Problemlagen vor Ort zu finden.

## Regulierung von Luftballonstäben und Luftballons zu schwach

### Vorgaben zu Luftballonstäbe greifen zu kurz

Der NABU kann nicht nachvollziehen, warum nach § 3 (1) Punkt 6 EWKVerbotsV „für industrielle und gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden“ die Beschränkungen des Inverkehrbringens von Luftballonstäben nicht gelten. In diesen Verwendungszwecken und Anwendungen besteht genau wie im privaten Bereich die Gefahr des Litterings. Der NABU erachtet es daher als sinnvoll und notwendig, durch ein umfassendes Verbot von Luftballonstäben die Produktion dieser Einwegkunststoffprodukte endgültig zu beenden. Ein partielles Verbot würde dazu führen, dass für die industriellen und gewerblichen die Produktion fortgesetzt werden würde und somit auch die Gefahr weiter besteht, dass Luftballonstäbe trotz des Verbots den Weg zu den Verbraucher\*innen finden. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch andere Ballonverschlüsse verboten werden, die ohne Stab angeboten werden. Gerade diese fliegen mit den mit Ballongas gefüllten Luftballons weg und können aufgrund der geringen Größe kaum wieder eingesammelt werden.

### Verbot von Luftballons mit Ballongas

Nicht weit genug geht dem NABU auch, dass Luftballons nur unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen. Unbedingt sollten hier anwendungsspezifisch differenzierte Verbote greifen: Mit „Ballongas“ (z.B. Helium) gefüllte Luftballons stellen eine erhebliche Gefahr für die Umwelt dar wie zum Beispiel Zersetzung zu Mikroplastik, Verstopfen des Verdauungstraktes von Organismen über und unter Wasser. Luftballons gehen in bestimmten Anwendungen unweigerlich mit Littering einher (z.B. das massenhafte Aufsteigen von Luftballons auf Festen) und in anderen Anwendungen ist das Littering-Risiko zumindest sehr hoch z.B. durch ungewolltes Loslassen des Ballons (Tabelle 2).

Tabelle 2: Potenzieller Radius bei Litteringgefahr<sup>4</sup>

	Durchmesser	Flugzeit
Latexballons	20 cm	ca. 6 Std.
Latexballons	28 cm	ca. 12 Std.
Latexballons	36 cm	ca. 14 Std.
Folienballons	45 cm	ca. 7 Tage
Folienballons	50 cm	ca. 10 Tage

<sup>4</sup> Angaben sind Richtwerte ohne Gewähr laut VZ Trend Goods GmbH, Ilvesheim, unter: <https://www.party-factory.com/Ballongas-Helium-im-Set-mit-50-Luftballons> (letzter Abruf 15. Mai 2020)



Vor diesem Hintergrund fordert der NABU in § 3 EWKVerbotsV ein Verbot von Luftballons, die zum Zwecke des Aufsteigens bzw. Schwebens mit Ballongas gefüllt werden sowie ein Verkaufsverbot von Ballongas in Kleingebinden im Spielwarenhandel etc. Gleiches gilt für den Verkauf von Ballons in Verbindung mit Kunststoffhalterungen sowie (halb-)synthetischen Schnüren, die in der Natur höchst problematisch sind, weil sich Tiere, insbesondere Vögel, daran strangulieren.

Wenn die Bundesregierung diesbezüglich keinen nationalen Handlungsspielraum sieht, fordert der NABU, dass sie sich auf EU-Ebene für eine Verschärfung der aktuellen Regelung einsetzt. Auch sollte der rechtliche Rahmen geschaffen werden, dass auf lokaler Ebene, beispielsweise an Küsten, grundsätzliche Verbote für Luftballons im Außenbereich erlassen werden können (s.o.).

## § 5 Inkrafttreten

Der NABU fordert ein früheres Inkrafttreten der Verordnung. In der Begründung B „Zu § 5 (Inkrafttreten)“ ist vermerkt, dass „[a]ufgrund ihrer Binnenmarktrelevanz [...] die nationalen Inverkehrbringensverbote EU-weit gleichzeitig in Kraft treten“ sollen. Aus Sicht des NABU ist diese Begründung nicht nachvollziehbar. In Frankreich gelten seit Anfang 2020 Verbote von bestimmten Einwegkunststoffprodukten, darunter Wattestäbchen und Teller. Zum 01. Januar 2021 treten weitere Verbote in Kraft, etwa von Einwegstrohhalmen und -besteck aus Kunststoff. Dies zeigt, dass Beschränkungen des Inverkehrbringens bereits vor dem 03. Juli 2021 möglich sind.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze formulierte schon im Mai 2019 ihren Anspruch, dass die Einwegkunststoffprodukte „bereits vor 2021 aus den Regalen verschwinden“ sollen.<sup>5</sup> Der vorliegende Referentenentwurf bleibt nun deutlich hinter diesem Anspruch zurück. Der NABU fordert daher, dass die Verordnung schnellstmöglich, spätestens aber im Januar 2021 in Kraft tritt. Den Angaben zu Fallzahlen in der Begründung A VI. 5 c) folgend würden bereits durch ein um sechs Monate früheres Inkrafttreten knapp 900 Millionen Einweg-Kunststoffprodukte weniger in Verkehr gebracht werden.

*Der NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., vereinigt 770.000 Mitglieder und Fördernde und ist damit der größte Naturschutz- und Umweltverband in Deutschland. Als zivilgesellschaftliche Organisation begleitet er konstruktiv Politik und Gesetzgebung zur Ressourcenschonung, um eine suffiziente, konsistente und effiziente Wirtschafts- und Lebensweise zu erreichen, die den Erhalt der Biodiversität, den Klimaschutz und die Verfügbarkeit aller natürlichen Ressourcen für nachfolgende Generationen und für den globalen Süden sicherstellt.*

Impressum: © 2020, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, [www.NABU.de](http://www.NABU.de). Text: Katharina Istel, Michael Jedelhauser, Fotos: NABU/Kühnapfel Fotografie, ZeroWaste France, 05/2020

<sup>5</sup> PM des BMU vom 21. Mai 2019: Schulze: "Neue EU-Regeln für Einwegplastik rasch umsetzen", unter: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/schulze-neue-eu-regeln-fuer-einwegplastik-rasch-umsetzen/> (letzter Abruf 15. Mai 2020)